

Entschädigungsreglement

des Zweckverbands

Abwasserreinigungsanlage (ARA) Weidli

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung und der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands.

Art. 2 Teuerungszulage

Auf den Entschädigungen wird keine Teuerungszulage ausgerichtet.

2. Entschädigung Verbandsvorstand und Geschäftsleitung

Art. 3 Sitzungsgelder, Taggelder

Sitzungen bis 2 ½ Stunden Dauer	Fr. 70.00
Sitzungen bis 5 Stunden Dauer	Fr. 125.00
Sitzungen über 5 Stunden Dauer	Fr. 250.00

Sitzungsgelder werden allen Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Verwaltungsvorstandes entrichtet. Die Sitzungsteilnahme von beratenden Stellen der beiden Verbandsgemeinden wird ebenfalls entschädigt. Von Sitzungsgeldern ausgenommen sind Betriebsleiter und stellvertretender Betriebsleiter.

3. Entschädigung Rechnungsprüfungskommission

Art. 4 Sitzungsgelder, Taggelder

Die Entschädigung der Rechnungsprüfungskommission entspricht derjenigen der Geschäftsleitung und des Verbandsvorstands.

Sitzungsgelder werden allen Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission entrichtet.

4. Schlussbestimmungen

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Entschädigungsreglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Präsident:



Roman Braun

Der Sekretär:



Andreas Haag